

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Zwielichtige Tätigkeit der Stiftung SHMK im Baselbiet?

Urheber/in: Miriam Locher

Zuständig: -

Mitunterzeichnet von: -

Eingereicht am: 20. Mai 2021

Dringlichkeit: --

((Abschnittswechsel nicht löschen))

Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. Bis zur 12. Woche entscheidet die schwangere Frau darüber, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen oder abbrechen möchte. Wenn sie sich ihrer Entscheidung noch nicht sicher ist, dann kann sie sich bei einer Beratungsstelle melden und sich dort eingehend und ausführlich beraten lassen. Im Kanton Basel-Landschaft ist dafür zum Beispiel die Fachstelle für sexuelle Gesundheit (https://www.bsb-bl.ch), mit ausgewiesenen Fachpersonen, zuständig. Kommt es zu einem Abbruch, so hat vorher eine ausführliche und vertrauliche Beratung unter Berücksichtigung der Gesundheit der Schwangeren stattgefunden. Drei Viertel aller Schwangerschaftsabbrüche werden medikamentös durchgeführt.

Vergangene Woche konnte man den Medien entnehmen (https://www.bazonline.ch/wie-mir-abtrei-bungsgegner-per-telefon-einen-hormoncocktail-besorgt-haben-577946240307), dass im Kanton Basel-Landschaft eine Organisation ihren Sitz hat, die ein höchst fragwürdiges Angebot zum «Rückgängigmachen» von medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen anbietet.

Das bisher bekannte Vorgehen der Stiftung lässt sich in Anbetracht der publik gemachten Details zumindest als fahrlässig bezeichnen. Frauen, die sich nach Einnahme der ersten Abtreibungspille entscheiden das Kind nun doch zu behalten, können sich bei der Stiftung melden. Über das Telefon und mit der Angabe einiger – nicht überprüfter – Details zur Schwangerschaft und dem Wunsch, diese nun doch aufrecht zu erhalten, bekommen die Betroffenen ein Rezept ausgestellt, welches mit einer Vielzahl von Hormonen die Wirkung der Abtreibungsmedikamente rückgängig machen soll.

Stossend ist dabei nicht nur die mangelhafte Beratung der Frauen, sondern auch, dass die angewandten Medikamente schwere Nebenwirkungen haben können und den Frauen lediglich geraten wird, sich bei ihrer Gynäkologin oder ihrem Gynäkologen zu melden.

Die Stiftung wirbt auf ihrer Homepage prominent mit dem ZEWO-Zertifikat (https://zewo.ch/de/). Ein Gütesiegel für Hilfswerke, welches sich mit dem Slogan «Ihre Spende in guten Händen» schmückt und behauptet, dass es sich um ein seriöses und vertrauensvolles Hilfswerk handelt. Die ZEWO zertifizierten gemeinnützigen NPOs müssen 21 Standards erfüllen und werden regelmässig geprüft. Ein Punkt ist dabei auch das ethische und verantwortungsbewusste Handeln. Zumindest dieses darf in Anbetracht der Ausgangslage zumindest bezweifelt werden. Spenderinnen und Spender, welche an ZEWO zertifizierte NPOs spenden, können ihre Spenden von den Steuern abziehen.



Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben einen Staatsvertrag mit der Stiftungsaufsicht beider Basel. Die Stiftungsaufsicht wird vollumfänglich durch Gebühren finanziert und untersteht somit auch dem öffentlichen Interesse. Sie prüft im Rahmen der Aufsichtstätigkeit auch die zweckmässige Verwendung des Stiftungsvermögens. Da es sich bei der SHMK nicht um eine kirchliche oder Familienstiftung handelt, unterliegt sie also auch der Stiftungsaufsicht.

In der Zweckbeschreibung der SHMK ist zu lesen: «Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung bzw. Vermittlung der erforderlichen Hilfe für die Mutter, welche aufgrund ihrer Schwangerschaft in Not und Bedrängnis gerät, und den Schutz ihres Kindes von der Empfängnis an.»

Nun ist es aber so, dass die Medikamente zur Aufhebung der Abtreibungspille schwerste Nebenwirkungen haben können und dass vor allem auch psychisch schwere Traumata daraus hervorgehen können (https://www.bazonline.ch/die-gefahr-einer-traumatisierung-ist-betraechtlich-918270184159) und dass hier ohne vorgängiges persönliches Treffen eine unwissenschaftliche und gefährliche Methode verfolgt wird. Dem entgegnet die SHMK, dass das Verfahren ungefährlich sei und eine psychische Entlastung der Frau darstelle.

Es geht hier nicht darum, betroffenen Frauen Steine in den Weg zu legen, sondern darum, dass in diesem Bereich eine professionelle und verantwortungsvolle enge Begleitung der Frauen zum Standard gehört.

Solche Vorgänge - wie sie anscheinend von der Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind unterstützt werden - sind nicht nur stossend, sondern für die betroffenen Frauen auch höchst gefährlich.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der SHMK, dass die Behandlung rechtens und ungefährlich sei?
- 2. Wie gewichtet der Regierungsrat die Therapiefreiheit gegenüber der Gesundheit der Frauen?
- 3. Sieht der Regierungsrat im Vorgehen der Stiftung strafrechtlich relevante Punkte? Wenn ja, welche?
- 4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von anderen Organisationen, welche im Kanton Basel-Landschaft ohne staatlichen Auftrag oben erwähnte Angebote machen? Wenn ja, welche?
- 5. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat, auch in Hinblick auf die Stiftungsaufsicht beider Basel?
- 6. Wie kann das Vorgehen der Stiftung und ihre Arbeit im Bereich der Schwangerschaftsabbrüche verboten werden?
- 7. Welche Folgen hat das Verschreiben von rezeptpflichtigen Medikamenten ohne entsprechende Beratung und Begleitung für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Landschaft?



Liestal, 20. Mai 2021	
Unterschrift:	

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch